

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte  
Bad Wünnenberg und Lichtenau

---

67. Jahrgang

17. Februar 2010

Nr. 8 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

25/2010	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes	2 - 3
26/2010	Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschulzweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Haushaltssatzung 2010	4 - 7
27/2010	Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	8
28/2010	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010	9 - 14
29/2010	Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn	15 - 17

25/2010

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 03.02.2010

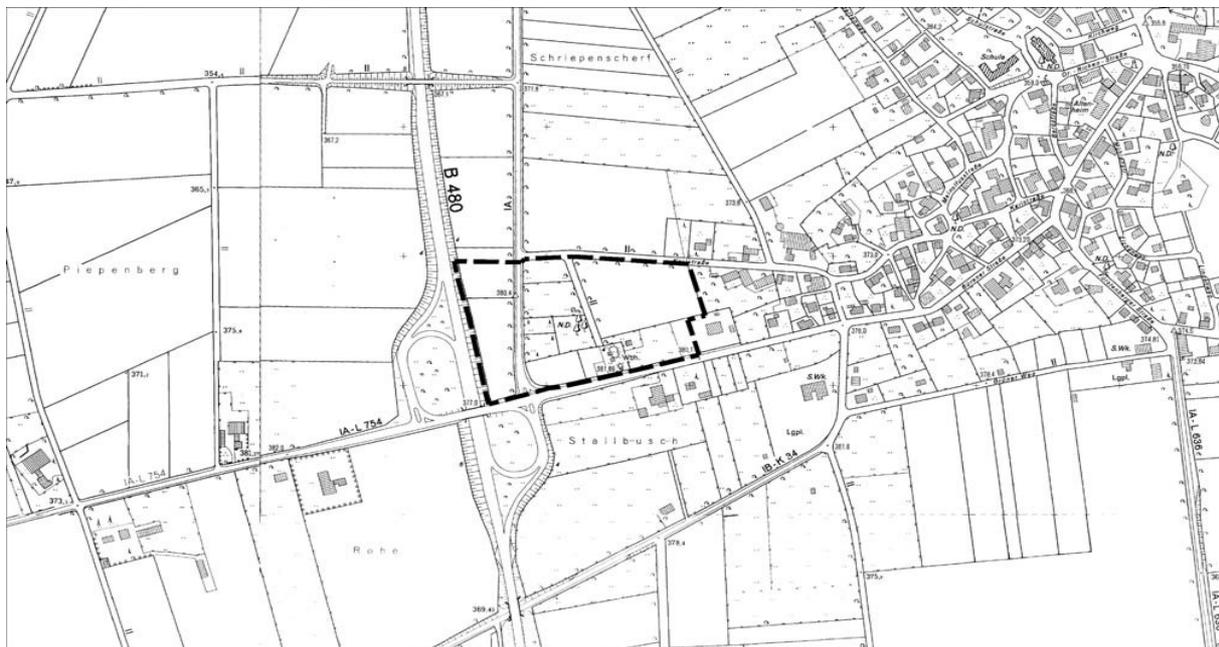
## Öffentliche Bekanntmachung

**Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Bad Wünnenberg**

**hier: Ausweisung eines Gewerbegebietes im Stadtteil Haaren**

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 25.01.2010, Az.: 35.21.10-710/W.103, die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg genehmigt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht können ab sofort gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und der Begründung Auskunft verlangt werden.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 GO NW:**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Menne

Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 6 der Satzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg vom 28.12.1987 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 12. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	419.205 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	419.205 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.850 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	386.162 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

54.126 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

67. Jahrgang

17. Februar 2010

Nr. 8 S. 5

---

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 EUR

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

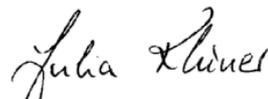
**§ 6**

Die Schulverbandsumlage wird auf 388.350 EUR festgesetzt. Sie wird von den beteiligten Städten nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht. Hiernach sind zu zahlen:

Stadt Salzkotten	186.253 EUR
Stadt Büren	202.097 EUR
<u>Summe Umlage</u>	<u>388.350 EUR</u>

Salzkotten, den 12.01.2010

  
(Pascal Genee)  
Verbandsvorsitzender

  
(Julia Klüner)  
Schriftführerin

**Anlage zu § 6 der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes  
Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2010**

**Berechnung der Umlage**

**Haushaltsansatz 2010 (Ertragskonto 418200): 388.350 EUR**

Nach § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung vom 28.12.1987 wird die Umlage je zur Hälfte nach der Schülerzahl und den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen, Abrechnungsbeträge pp.) aufgebracht. Als Schülerzahl gilt die Durchschnittszahl der Schüler der letzten drei Jahre nach der amtlichen Schulstatistik. Als Umlagegrundlage der Kreisumlage gilt die des Vorjahres.

Die hälftige Umlage beträgt: 194.175 EUR

**A) Umlage nach Schülerzahl (ohne Schüler aus anderen Gemeinden)**

<u>Schüler aus</u>	<u>2009</u>	<u>2008</u>	<u>2007</u>								
<b>Salzkotten</b>	118	120	121	=	359	:	3	=	119,67	=	43,57%
										von	194.175 EUR
										=	<b>84.602 EUR</b>
<b>Büren</b>	144	160	161	=	465	:	3	=	155,00	=	56,43%
										von	194.175 EUR
										=	<b>109.573 EUR</b>
<b>insgesamt</b>	<u>262</u>	<u>280</u>	<u>282</u>	=	<u>824</u>	:	<u>3</u>	=	<u>274,67</u>	=	100,00 %
										=	<b>194.175 EUR</b>

**B) Umlage nach Grundlage für Kreisumlage 2009 (Steuerkraft, Schlüsselzuweisungen pp. nach § 23 GFG 2009)**

<b>Salzkotten</b>	23.931.868 EUR	=	52,35 %	von	194.175 EUR	=	<b>101.651 EUR</b>
<b>Büren</b>	<u>21.785.181 EUR</u>	=	47,65 %	von	194.175 EUR	=	<b>92.524 EUR</b>
<b>insgesamt</b>	45.717.049 EUR	=	100,00 %			=	<b>194.175 EUR</b>

**C) Umlage 2010 insgesamt**

Stadt Salzkotten	186.253 EUR
Stadt Büren	<u>202.097 EUR</u>
Summe Umlage	<u><u>388.350 EUR</u></u>

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

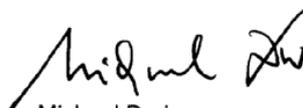
Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 26.01.2010 - Az: 20-1514-11 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Schulverbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hauptschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 11.02.2010

Der Verbandsvorsteher

  
Michael Dreier

27/2010

**Bekanntmachung**

**Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
am 09. Mai 2010 im Wahlkreis 100 Paderborn I**

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010 hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 08. Februar 2010 gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2 – SGV. NRW. 1110) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564 – SGV. NRW. 1110), folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 100 Paderborn I gewählt:

<b>Beisitzerinnen/Beisitzer</b>	<b>Stellvertreterinnen/Stellvertreter</b>	
Dr. Helmut Bentler	Cläre Micus	CDU
Bernhard Troja	Friedhelm Kaup	CDU
Bernd Langer	Klaus Zündorf	CDU
Dr. Helmut Funke	Bernd Schäfer	SPD
Martina Wolf-Sedlatschek	Karin Wiemers	GRÜNE
Dr. Michael Hadaschik	Marcel Welsing	FDP

Paderborn, 10. Februar 2010

Der Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 100 Paderborn I

gez.

Manfred Müller  
Landrat

28/2010

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
am 09. Mai 2010 im Wahlkreis 100 Paderborn I**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung – LWahlO – vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564 – SGV. NRW. 1110), fordere ich hiermit auf, zur Landtagswahl am 09. Mai 2010 Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl im Wahlkreis 100 Paderborn I (vom Kreis Paderborn die Städte und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau und Salzkotten) einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010 können Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 100 Paderborn I beim Kreiswahlleiter dieses Wahlkreises in 33102 Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14 (Kreishaus, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Zimmer 215), spätestens bis

**Montag, 22. März 2010, 18.00 Uhr,**

eingereicht werden (§ 19 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2 – SGV. NRW. 1110).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte und Wählergruppen befugt (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
3. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Abs. 1 LWahlO nach dem Muster der Anlage 11 a der LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
  - b) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 Satz 2 LWahlG).

4. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 LWahlG).

5. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 1 bis 3 LWahlG).

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlung sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen. Sie dürfen also frühestens am 9. März 2009 stattgefunden haben (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen (§ 18 Abs. 7 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches (§ 18 Abs. 8 LWahlG). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

6. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine

schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LWahlO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

7. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **100** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE (DIE LINKE).

Die Unterschriften sind gemäß § 23 Abs. 2 LWahlO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind persönlich und handschriftlich vom Erklärenden auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 23 Abs. 3 LWahlO folgende Anlagen beizufügen:
- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
  - b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,
  - c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein,
  - d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.
  - e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 15 LWahlO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei erteilt.

9. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben gemäß § 23 Abs. 4 LWahlO ferner einzureichen:
- a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
  - b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
  - c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung. Die Nachweise mit den entsprechenden Unterlagen sind bis zum **10. März 2010** bei der Landeswahlleiterin einzureichen (s. Abschnitt II der Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 06.07.2009 – MBI. NRW. 2009 S. 364).

10. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden (§ 21 Abs. 1 LWahlG; § 24 Abs. 1 LWahlO).

11. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist des § 19 Abs. 1 LWahlG nicht gewahrt ist,
- b) der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- d) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG).

12. Gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am

**31. März 2010**

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten in der Eingangshalle des Kreishauses Paderborn.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am **13. April 2010** öffentlich bekannt gemacht (§ 22 Abs. 1 LWahlG).

13. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

- a) Anlage 9 a – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
- b) Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt
- c) Anlage 11 a – Kreiswahlvorschlag
- d) Anlage 12 a – Zustimmungserklärung
- e) Anlage 13 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- f) Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- g) Anlage 15 – Bescheinigung des Wahlrechts

können bei mir kostenfrei angefordert werden.

Die Vordrucke stehen auch im Internet-Auftritt des Kreises Paderborn unter der Adresse [www.kreis-paderborn.org/kreis\\_paderborn/politik/wahlen/006\\_landtagswahl\\_2010.php](http://www.kreis-paderborn.org/kreis_paderborn/politik/wahlen/006_landtagswahl_2010.php) im PDF-Format zur Verfügung.

Hinsichtlich der Vordrucke nach Anlage 14 a – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – wird auf die Ausführungen zu Punkt 7 a verwiesen.

14. Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge auf die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung. Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Zimmer 215, Tel.: 05251/308215.

Paderborn, 17. Februar 2010

Der Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 100 Paderborn I

gez.

Manfred Müller  
Landrat

29/2010

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 08.02.2010 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 3. Änderungssatzung vom 10.02.2010 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.04.2005 wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 10.02.2010

gez.

Manfred Müller  
Landrat

### **3. Änderungssatzung vom 08.02. 2010**

**zur**

#### **Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 18.04.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Paderborn hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 08. Februar 2010 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 18.04.2005 beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Gebührentarife in § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung werden wie folgt neu gefasst:

<b>Abfallart</b>	<b>Preis- gruppe</b>	<b>Gebührensatz</b>	
		<b>Euro/t</b>	<b>Euro/m<sup>3</sup></b>
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	100,00	17,00
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	100,00	22,00
Bioabfälle	3	78,00	15,00
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	25,00	3,00
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	112,00	25,00
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m <sup>3</sup> je Anlieferung	6	7,00	7,00
Grünabfälle bis 0,5 m <sup>3</sup> je Anlieferung	7	frei	frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8	5,00	3,00
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle	9	100,00	110,00

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**67. Jahrgang**

**17. Februar 2010**

**Nr. 8 S. 17**

zur thermischen Behandlung

Schlämme und produktionsspezifische Abfälle zur thermischen Verwertung, soweit Möglichkeiten bestehen	10	68,00	75,00
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle, die zur direkten Ablagerung auf der Deponie geeignet sind	11	44,00	55,00
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen	12	35,00	55,00
Bodenaushub und Bauschutt	13	7,00	11,20
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen – Abfallschlüssel-Nr. 191212	14	172,00	56,00
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	25,00	12,00
Altholz von gewerblichen Anlieferern direkt zur Altholzrampe	16	20,00	10,00

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.